

**Neufassung zur Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Südliches Anhalt
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288 ff) und des RdErl. des MI LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041 (MBl. LSA S. 264) hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen:

**§1
Anspruchsumfang**

- (1) Die in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt ehrenamtlich Tätigen erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen gezahlt. Sitzungs- oder Einsatzgelder werden nicht gezahlt.
- (3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2
Pauschale Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Stadtwehrleitung und der
Ortswehren**

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Stadtwehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen ist dem die Vertretung wahrnehmenden stellvertretenden Stadtwehrleiter eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu zahlen. Sie wird ab dem ersten Vertretungstag der dritten Woche in Höhe von 200 € je Monat für die Dauer der weiteren Vertretung gewährt. Absatz 2 gilt nur für stellvertretende Stadtwehrleiter ohne eigene Aufwandsentschädigung im Feuerwehrdienst.
- (3) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 200 €, soweit ihnen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen wurde.
- (4) Der Stadtjugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 €.
- (5) Der Stadtgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €.
- (6) Stellvertretende Stadtwehrleiter, die gleichzeitig Ortswehrleiter sind, erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung als stellvertretende Stadtwehrleiter eine um 50 v. H. reduzierte Aufwandsentschädigung als Ortswehrleiter.
- (7) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter wird wie folgt gestaffelt:

Ortschaften bis	500 Einwohner	(Anlage 1)	80 €
Ortschaften über	500 bis 900 Einwohner	(Anlage 2)	100 €
Ortschaften über	900 Einwohner	(Anlage 3)	120 €

(8) Im Falle der Verhinderung des Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen ist dem stellvertretenden Ortswehrleiter ab dem ersten Vertretungstag der dritten Woche eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Ortswehrleiters für die Dauer der Vertretung zu zahlen.

(9) Die ausgebildeten Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(10) Im Falle der Verhinderung des ausgebildeten Jugend- oder Kinderfeuerwehrwartes einer Ortsfeuerwehr für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen ist dem die Vertretung wahrnehmenden stellvertretenden Jugend- oder Kinderfeuerwehrwart die Aufwandsentschädigung zu zahlen. Sie wird ab dem ersten Vertretungstag der dritten Woche in Höhe von 60,00 € je Monat für die Dauer der weiteren Vertretung gewährt.

(11) Die ausgebildeten Gerätewarte erhalten pro Lösch- und Rüstfahrzeug der Ortsfeuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € jedoch nicht mehr als 80 €. Im Falle einer Vertretung wird die Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter rückwirkend gezahlt.

(12) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am ersten eines Monats für diesen Monat gezahlt.

(13) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall nach § 2 Abs. 2, 8 und 11 während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Üben Personen, denen nach § 2 eine Aufwandsentschädigung zusteht, ihre Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit. Ihnen wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Nichtselbständigen wird der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.

Selbständige erhalten einen pauschalen Ersatz ihres Verdienstaufalles in Höhe von 13 € pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt.

(2) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet.

(3) Entschädigungen nach § 4 Abs. (1) und (2) erfolgen nur auf Antrag.

§ 5

Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.

(2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Reisekosten werden nach den gültigen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.

(4) Zur Wahrung dienstlicher Angelegenheiten erhalten der ehrenamtliche Stadtwehrleiter und die stellv. Stadtwehrleiter das Recht zur Nutzung ihrer privaten PKW's.
Die Abrechnung erfolgt als Kilometergeld auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in seiner zurzeit gültigen Fassung. Die abgerechneten Kilometer sind durch das Führen eines Fahrtenbuches nachzuweisen.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 7 Inkrafttreten

Die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 01.10.2015



B. Bresch
Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt

Feuerwehren mit bis 500 Einwohnern sind:

- | | |
|------------------------------|------------------------------------|
| - die Ortsfeuerwehr Fraßdorf | - die Ortsfeuerwehr Glauzig |
| - die Ortsfeuerwehr Gnetsch | - die Ortsfeuerwehr Libehna |
| - die Ortsfeuerwehr Maasdorf | - die Ortsfeuerwehr Piethen |
| - die Ortsfeuerwehr Reupzig | - die Ortsfeuerwehr Riesdorf |
| - die Ortsfeuerwehr Scheuder | - die Ortsfeuerwehr Trebbichau/ F. |
| - die Ortsfeuerwehr Wieskau | - die Ortsfeuerwehr Wörbzig |
| - die Ortsfeuerwehr Zehbitz | - die Ortsfeuerwehr Zehmitz |

Anlage 2

zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt

Feuerwehren mit über 500 bis 900 Einwohner sind:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------|
| - die Ortsfeuerwehr Großbadegast | - die Ortsfeuerwehr Hinsdorf |
| - die Ortsfeuerwehr Prosigk | |

Anlage 3

zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt

Feuerwehren mit über 900 Einwohnern sind:

- | | |
|------------------------------|--|
| - die Ortsfeuerwehr Edderitz | - die Ortsfeuerwehr Görzig |
| - die Ortsfeuerwehr Gröbzig | - die Ortsfeuerwehr Quellendorf |
| - die Ortsfeuerwehr Radegast | - die Ortsfeuerwehr
Weißandt-Görlau |

Südliches Anhalt, den 01.10.2015



B. Bresch
Bürgermeister
